

# BGer 5A 653/2015 vom 27. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_653\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_653_2015)

FR: TF 5A 653/2015 du 27 août 2015

IT: TF 5A 653/2015 del 27 agosto 2015

## Regeste

Rechtsverzögerung / Rechtsverweigerung (gemeinsame elterliche Sorge) | Familienrecht

## Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 27.08.2015 5A 653/2015 (5A\_653/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 27.08.2015 5A 653/2015 (5A\_653/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 27.08.2015 5A 653/2015 (5A\_653/2015)

Rechtsverzögerung / Rechtsverweigerung (gemeinsame elterliche Sorge) | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_653/2015

Urteil vom 27. August 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von

Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich.

Gegenstand Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung (gemeinsame elterliche Sorge),

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss vom 12. Juni 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff.

BGG gegen den Beschluss vom 12. Juni 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich, das auf eine Beschwerde des Beschwerdeführer gegen einen abweisenden Beschwerdeentscheid des Bezirksrates Zürich (betreffend unentgeltliche Rechtspflege und

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung in einem Verfahren betreffend gemeinsame elterliche Sorge über die aussereheliche Tochter des Beschwerdeführers) nicht eingetreten

ist, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, von einer Rechtsverzögerung oder

Rechtsverweigerung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde könne keine Rede sein, der Beschwerdeführer bringe diesbezüglich auch gar nichts vor, hinsichtlich der vom

Beschwerdeführer beantragten gemeinsamen elterlichen Sorge bestehe noch kein

vorinstanzlicher Entscheid, mit dem vorliegenden Entscheid der Vorinstanz setze sich der

Beschwerdeführer nicht auseinander, sodann fehle es an konkreten Beschwerdevorbringen bezüglich der Ausstands-, Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren und der

vorinstanzlichen Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege mangels Darlegung der

Mittellosigkeit, auf die Beschwerde sei somit nicht einzutreten, aus dem erwähnten Grund sei die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auch für das obergerichtliche

Verfahren ausgeschlossen, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein

unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den

Gegenstand des obergerichtlichen Beschlusses vom 12. Juni 2015 hinausgehen, dass sodann

die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten

hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid

Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde

nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift

auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen

ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Beschluss des Obergerichts vom 12. Juni 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass der Beschwerdeführer ausserdem einmal mehr missbräuchlich prozessiert ( Art. 42 Abs. 7 BGG ), dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a bis c BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird, dass dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsverteidigung) in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG auch für das bundesgerichtliche Verfahren nicht gewährt werden kann ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsverteidigung) wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 27. August 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.